

Änderungsantrag

der Abgeordneten Kordula Schulz-Asche, Dr. Janosch Dahmen, Maria Klein-Schmeink, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Erhard Grundl, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer, Ekin Deligöz, Katharina Dröge, Sven Lehmann, Lisa Paus, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/28444, 19/28692, 19/28732 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer
epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

§ 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Das Wort „kann“ wird durch das Wort „hat“ ersetzt.
2. Vor das Wort „erlassen“ wird das Wort „zu“ eingefügt.
3. Es werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:
„In diesen Rechtsverordnungen ist unter genauerer Regelung der Einzelheiten zu bestimmen, dass
 1. Beschäftigte bei betriebsbedingten Tätigkeiten, bei denen mit einer Gefährdung anderer Beschäftigter durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, oder bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu Dritten eine vom Arbeitgeber täglich neu zur Verfügung zu stellende FFP2-Maske oder eine mindestens gleichwertige Maske tragen müssen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, ein Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens zweimal wöchentlich angeboten werden muss und
3. Beschäftigte, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, sich in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens zweimal wöchentlich durch den Arbeitgeber testen lassen müssen.

Die Verpflichtung zum Testangebot und zur Testung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 reduziert sich bei Beschäftigten, die weniger als zweimal wöchentlich nicht in ihrer Wohnung arbeiten, auf einmal wöchentlich. Einzelheiten im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere Konkretisierungen zu betriebsbedingten Tätigkeiten, weiteren Ausnahmen, die mit der Arbeit in der Wohnung vergleichbar sind und Art, Durchführung und Dokumentation der Tests sowie die Bescheinigung der Testung auf Wunsch der Arbeitnehmer. Arbeitnehmer sind berechtigt, Verstöße gegen die Rechtsverordnung den zuständigen Behörden unmittelbar anzuzeigen.“

II. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Berlin, den 20. April 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu I.

Zu 1. und 2.

Die Ermächtigungsgrundlage in § 18 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz, in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite spezielle Rechtsverordnungen nach Absatz 1 für einen befristeten Zeitraum erlassen, wird von einer „kann“-Vorschrift zu einer „muss“-Vorschrift geändert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales muss verpflichtet werden, in der Pandemie wirksame Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vorzunehmen.

Zu 3., Satz 2, Nummer 1

Auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erlassen, die unter anderem die Verpflichtung zum Anbieten und zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorsieht. Durch die Aufzählung dieser Verpflichtungen in der Ermächtigungsgrundlage soll sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen im Falle einer Pandemie umzusetzen sind und auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen.

Zu 3., Satz 2, Nummer 2 und 3

Um dem Arbeitsschutz für die Beschäftigten in der Pandemie gerecht zu werden, bedarf es einer verbindlichen Testpflicht für alle Betriebe, bei denen kein Home-Office möglich ist. Präsenzbeschäftigten müssen von ihren Arbeitgebern mindestens zweimal pro Woche einen Schnelltest angeboten bekommen und diesen auch durchführen. Das Testen am Arbeitsplatz ist ein notwendiger Weg, Infektionsausbrüche am Arbeitsplatz zu vermeiden und die Beschäftigten zu schützen. Betriebsschließungen können verhindert werden. Ein Testangebot der Arbeitgeber ist daher nicht ausreichend, sondern muss von einer Pflicht zum Testen durch die Arbeitnehmer begleitet

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden, um tatsächlich wirksamen Schutz zu erreichen. Nach dem BAG ist anerkannt, dass die Pflicht des Arbeitnehmers, beim Vorliegen eines berechtigten Interesses des Arbeitgebers eine ärztliche Untersuchung seines Gesundheitszustands zu dulden, aus der allgemeinen Treuepflicht des Arbeitnehmers resultieren kann (BAG, Urteil vom 12. 8. 1999 - 2 AZR 55/99). Aufgrund der Schwere der derzeitigen Pandemiesituation, der großen Anzahl täglicher Neuinfektionen, der Ausbreitung von Mutationen, der Schwere der Krankheitsverläufe in zunehmendem Maße auch bei jüngeren, sich in Arbeitsverhältnissen befindlichen Menschen, der langen Inkubationszeit und der hohen Ansteckungsgefahr in geschlossenen Räumen wiegt hier das berechnigte Interesse des Arbeitgebers schwerer als das Interesse des Arbeitnehmers. Der Anwendung präventiver Massentests im Betrieb, wird daher ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt, der Eingriffe in die Betroffenenrechte durch eine gesetzliche Regelung auch unabhängig von einer erkennbar ausgebrochenen Krankheit beim einzelnen Beschäftigten rechtfertigt.

Zu Satz 3

Die Regelung ergibt sich daraus, dass Beschäftigten, die lediglich einmal wöchentlich im Betrieb tätig sind, nur einmal pro Woche eine Testung angeboten werden muss und sie diese auch nur einmal pro Woche durchführen müssen.

Zu Satz 4:

In den Rechtsverordnungen sind die genannten Maßnahmen und unbestimmten Rechtsbegriffe entsprechend zu konkretisieren.

Zu Satz 5:

Die zuständigen Arbeitsschutzbehörden sind aus Kapazitätsgründen vielfach nicht in der Lage, die tatsächliche Einhaltung der Pflichten durch die Arbeitgeber zu kontrollieren. Die Maßnahmen müssen aber zur Eindämmung der Pandemie schnell und umfassend umgesetzt werden. Die Arbeitnehmer werden daher berechnigt, sich bei Verstößen unmittelbar an die Arbeitsschutzbehörden zu wenden, ohne vorher die Arbeitgeber zur Abhilfe aufzufordern und auf eine Umsetzung der Maßnahmen warten zu müssen, bevor sie die Arbeitsschutzbehörden informieren.

Zu II.

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.